

Synopse

Gesetz über die öffentlich-rechtliche Anstalt WERKE Vaz/Obervaz (WERKE Vaz/Obervaz-Gesetz)

Synopse

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsform, Name, Sitz

Die WERKE Vaz/Obervaz ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener juristischer Rechtspersönlichkeit und Sitz in Vaz/Obervaz.

Die WERKE Vaz/Obervaz ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 2 Konzession

Die Gemeinde erteilt der WERKE Vaz/Obervaz eine Konzession für die Erbringung des Ver- und Entsorgungsauftrages sowie für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens und des Grundwassers.

Art. 3 Aufgaben

Die WERKE Vaz/Obervaz versorgt die Bevölkerung mit Energie (Elektrizität und Wärme) sowie mit Wasser und erfüllt die gestützt auf dieses Gesetz, die Konzession und die Eigentümerstrategie übertragenen Aufgaben, wie beispielsweise die Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung und -reinigung.

Die WERKE Vaz/Obervaz kann zusätzlich gewerbliche Leistungen erbringen, sofern diese die hoheitlichen Aufgaben nicht beeinträchtigen.

Art. 4 Eigentumsverhältnisse

Die Gemeinde überträgt der öffentlich-rechtlichen Anstalt WERKE Vaz/Obervaz zum Buchwert das gesamte bisherige Verwaltungs- und Finanzvermögen der Elektrizitäts- und Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der öffentlichen Hydrantenanlagen sowie der Fernwärme, der Wärmezentrale, der Infrastrukturanlagen der Kommunikation und LWL zu Eigentum.

Die öffentlichen Brunnen, die Quellrechte, die öffentliche Beleuchtung und alle dazugehörigen Anschlussleitungen bleiben im Eigentum der Gemeinde.

Die Verteilnetze der Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung, der öffentlichen Hydranten, der Fernwärme (inklusive Wärmezentrale), der Infrastrukturanlagen der Kommunikation und LWL auf dem Gebiet der Gemeinde dürfen nicht veräußert werden.

Art. 5 Rechtsübertragungen

Sämtliche betriebsnotwendigen Grundstücke, Bauten und Anlagen, Elektrizität-, und Wasserleitungen, Abwasserentsorgungsanlagen inklusive Abwasserreinigungsanlagen sowie das Fernwärmenetz (mit Wärmezentrale), die Infrastrukturanlagen der Kommunikation und LWL und die Steuer- und Anschlussleitungen (Zugehör) sowie alle Dienstbarkeiten, welche die Gemeinde berechtigen, solche Leitungen dauernd beizubehalten, werden auf die WERKE Vaz/Obervaz übertragen.

Art. 6 Beteiligungen der Gemeinde

Die Übernahme bzw. Verwertung von Strom, welche der Gemeinde aus ihrer Beteiligung an der EWZ zusteht sowie alle daraus entstehenden Kostenfolgen, obliegen der WERKE Vaz/Obervaz und werden über deren Betriebsrechnung abgerechnet.

Die Bruttomargen, die aus der Differenz zwischen den Einkaufspreisen und Verkaufspreisen dieser kommunalen Beteiligungen erzielt werden, sind vor dem Antrag auf Gewinnverwendung mit der Jahresrechnung dem Gemeindevorstand vorzulegen.

II. Versorgungsauftrag
A. Grundsätze der Leistungserbringung
Art. 7 Geschäftsgrundsätze
Die WERKE Vaz/Obervaz kann mit anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten sowie solche Unternehmen erwerben oder sich daran beteiligen.
Art. 8 Geschäftsgebiet
Die WERKE Vaz/Obervaz ist berechtigt, auch ausserhalb des Gemeindegebietes Vaz/Obervaz tätig zu werden.
Art. 9 Natürliche Lebensgrundlagen
Die WERKE Vaz/Obervaz trägt dem Schutz der Umwelt und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen Rechnung. Sie fördert die Produktion und den Vertrieb von erneuerbaren Energien.
B. Versorgungsauftrag für einzelne Bereiche
Art. 10 Elektrizität
Die WERKE Vaz/Obervaz sorgt im Rahmen der Verfügbarkeit und der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen für eine sichere, ausreichende, rationelle und umweltgerechte Versorgung ihrer Kundinnen und Kunden mit Elektrizität.
Art. 11 Wasserversorgung

Die WERKE Vaz/Obervaz versorgt die Gemeinde mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.
Die WERKE Vaz/Obervaz kann ab den bestehenden Abgabestellen Überschusswasser für die Beschneidung liefern, soweit es die Anlagen und die zur Verfügung stehenden Wassermengen gestatten und keine Kosten verursacht werden.
Für ausserordentliche Wasserabgaben können besondere Vereinbarungen getroffen werden.
Die Wasserabgabe für die landwirtschaftliche Bewässerung darf nur erfolgen, wenn genügend Überschusswasser vorhanden ist.
Art. 12 Abwasserentsorgung
Die WERKE Vaz/Obervaz erfüllt die ihr gestützt auf dieses Gesetz, die Konzession und die Eigentümerstrategie übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung und -reinigung.
Art. 13 öffentliche Beleuchtung
Die WERKE Vaz/Obervaz stellt gegen Entgelt die Beleuchtung der Strassen und Plätze auf dem Gemeindegebiet sicher.
Art. 14 Leitungsnetze und Anlagen
Die WERKE Vaz/Obervaz erstellt, betreibt und unterhält die für die Energie (Elektrizität), Wasserversorgung und Abwasserentsorgung notwendigen Leitungsnetze und anderen Anlagen. Sie sorgt insbesondere für deren Betriebssicherheit und rechtzeitigen Erneuerung.
Art. 15 Gewerbliche Leistungen
Die WERKE Vaz/Obervaz kann, möglichst zu gewinnbringenden, mindestens aber zu kostendeckenden Preisen, im Rahmen der Konzession und der Eigentümerstrategie gewerbliche Leistungen anbieten.

III. Organisation

A. Gemeindebehörden

Art. 16 Gemeinderat

Die WERKE Vaz/Obervaz steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates.

Der Gemeinderat

- a) erteilt auf Antrag des Gemeindevorstandes die für maximal zehn Jahre gültige Konzession
- b) wählt auf Antrag des Gemeindevorstandes den Verwaltungsrat und das Verwaltungspräsidium.

Der Gemeinderat nimmt jährlich Kenntnis vom Budget, vom Jahresbericht sowie von der Jahresrechnung.

Die Veräußerung von Grundstücken oder von Unternehmensteilen der WERKE Vaz/Obervaz sowie die Errichtung von Grundpfandrechten bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

Art. 17 Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand wahrt die Eigentümerinteressen und übernimmt die Aufsichtsfunktion.

Dem Gemeindevorstand stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Stellt Antrag über die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Verwaltungspräsidiums zuhanden des Gemeinderats. Dabei berücksichtigt er die fachlichen Qualifikationen und die relevanten Erfahrungen der Mitglieder des Verwaltungsrats;
- b) Wahl einer unabhängigen, fachlich ausgewiesenen Revisionsstelle zur internen Rechnungsprüfung und Revision. Die Wahl erfolgt jährlich. Die gleiche Revisionsstelle kann höchstens fünf Jahre in unmittelbarer Folge eingesetzt werden;
- c) Genehmigung des Jahresberichts;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;

- e) Kenntnisnahme des Budgets und des Berichts der Revisionsstelle;
- f) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- g) Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihm durch das Gesetz vorbehalten sind;
- h) Festlegung und Überprüfung der Eigentümerstrategie.

Die Festlegung gemäss Art. 17 Ab. 2 lit. h erfolgt jeweils für eine Periode von vier Jahren und wird dem Gemeinderat zur Kenntnis unterbreitet. Die Eigentümerstrategie wird in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung ausgearbeitet. Diese enthält die strategische Ausrichtung der WERKE Vaz/Oberbaz. Die Überprüfung der Zielerreichung erfolgt periodisch.

Der Gemeindevorstand legt die Gebührentarife fest.

B. Verwaltungsrat

Art. 18 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Bestimmungen des Obligationenrechts zur Aktiengesellschaft betreffend Anforderungen und Haftung an Verwaltungsratsmitglieder finden Anwendung.

Ein Mitglied des Gemeindevorstandes nimmt von Amtes wegen Einsitz.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Alle Entscheide erfolgen durch Mehrheitsbeschluss, bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 19 Befugnisse und Aufgaben

Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsorgan der WERKE Vaz/Obervaz und vertritt die WERKE Vaz/Obervaz nach aussen.

Der Verwaltungsrat bestimmt im Rahmen dieses Gesetzes, der Konzession und der Eigentümerstrategie die Unternehmenspolitik, fällt die strategischen Entscheide, überprüft die getroffenen Anordnungen und überwacht ihren Vollzug sowie die Einhaltung und Erfüllung der Konzession und der Eigentümerstrategie. Er sorgt für ein zweckmässiges Controlling.

Der Verwaltungsrat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl, Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers und der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung;
- b) Verabschiedung von Jahresbericht und Jahresrechnung zuhanden des Gemeindevorstandes sowie Genehmigung des Budgets;
- c) Beschlussfassung über die zur Erfüllung der Konzession und der Eigentümerstrategie erforderlichen Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe;
- d) Festlegung der Preise für gewerbliche Leistungen;
- e) Erlass des Organisationsreglements und weiterer Erlasse gemäss Organisationsreglement, insbesondere Entschädigungsreglement
- f) Erlass von Reglementen, namentlich Personalreglement, allgemeinen Geschäftsbedingungen, Weisungen und Richtlinien; Er regelt insbesondere die näheren Voraussetzungen für den Bezug von Energie und Wasser sowie für andere angebotene Leistungen;
- g) Einsetzung von Fachkommissionen.

Im Übrigen verfügt er im Rahmen der Konzession und der Eigentümerstrategie über sämtliche Befugnisse, die nicht durch dieses Gesetz einem anderen Organ übertragen worden sind. Mit Ausnahme der in Abs. 3 ausdrücklich aufgezählten Aufgaben ist die Delegation an die Geschäftsleitung oder an eine Fachkommission zulässig.

C. Geschäftsleitung

Art. 20 Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus dem Geschäftsführer und weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen nicht gleichzeitig dem Verwaltungsrat angehören.
Art. 21 Befugnisse und Aufgaben
Die Geschäftsleitung ist das operative Führungsorgan und leitet die WERKE Vaz/Obervaz nach den Vorgaben des Verwaltungsrates in allen technischen, betrieblichen und administrativen Belangen.
Die Geschäftsleitung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
<ul style="list-style-type: none"> a) Vorbereitung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden des Verwaltungsrates; b) Entscheide über Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets; c) Anstellung und Entlassung des ständigen und nichtständigen Personals; d) Erlass von Ausführungsbestimmungen zu den Reglementen des Verwaltungsrats und Weisungen.
D. Rechnungsprüfung
Art. 22 Revisionsstelle
Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungslegung und erstellt einen Bericht zuhanden des Verwaltungsrates.
Die Aufgaben richten sich nach den aktienrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts zur ordentlichen Revision.
IV. Personal
Art. 23 Anstellungsverhältnis
Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich. Die Anstellungsbedingungen werden im WERKE Vaz/Obervaz Personalreglement beschrieben. Das kantonale Personalrecht gilt subsidiär.
In Ausnahmefällen erfolgt die Anstellung nach den Vorschriften des Privatrechts.

Art. 24 Berufliche Vorsorge
Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge ihrer Mitarbeitenden schliesst sich die WERKE Vaz/Obervaz einer Pensionsversicherung an.
V. Grundsätze der Finanzierung
A. Allgemeines
Art. 25 Gebühren und Preise
Die WERKE Vaz/Obervaz erheben für ihre Leistungen ein Entgelt.
Für die Inanspruchnahme hoheitlicher Leistungen der WERKE Vaz/Obervaz werden öffentlich-rechtliche Gebühren gemäss Gebührentarife erhoben.
Für gewerbliche, nicht hoheitliche Leistungen erhebt die WERKE Vaz/Obervaz Preise.
B. Tarife
Art. 26 Allgemeines und Bemessung
Tarife dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung von Gebühren und Preisen. Sie legen die Bemessungseinheiten und -sätze fest, z. B. pro Kubikmeter Wasser oder Kilowattstunde Strom.
Tarife für hoheitliche Leistungen sind Bestandteil des Gebührentarifs; Tarife für gewerbliche Leistungen werden in Preislisten festgehalten.
Mit den Tarifen für Energie soll ein angemessener Gewinn erzielt werden.

Die Tarife für Trinkwasser sowie für die Abwasserbehandlung sind kostendeckend festzulegen.
Die Tarife sind so zu bemessen, dass zwischen den einzelnen Produkten und Kundenkategorien keine Querfinanzierung erfolgt.
Der Wasserverbrauch von öffentlichen Brunnen wird der WERKE Vaz/Obervaz unabhängig von der bezogenen Menge pauschal entschädigt.
Bei der Tarif- bzw. Preisgestaltung für Energie sollen effizienzfördernde Massnahmen berücksichtigt werden.
Art. 27 Kostenpflichtige Leistungen
Die WERKE Vaz/Obervaz erheben Tarife: <ul style="list-style-type: none"> a) für die Aufwendungen zur Erstellung von Hausanschlüssen; b) für den Bezug von Energie und Wasser gestützt auf die gemessenen Mengen und Leistungen in CHF/m³, CHF/kWh und CHF/kW sowie in einem Promille-/Prozentanteil vom jeweiligen indexierten Gebäudeversicherungswert (Neuwert); c) für die Abwasserentsorgung/-behandlung in einem Promille-/Prozentanteil vom jeweiligen indexierten Gebäudeversicherungswert (Neuwert); d) für die Messeinrichtung sowie die Verwaltungs- und Kontrolltätigkeit.
Art. 28 Vertragliche Regelung
Die WERKE Vaz/Obervaz ist berechtigt, bei besonderen Verhältnissen das Entgelt für die Leistungen vertraglich zu regeln.
Art. 29 Rechnungsstellung
Die kostenpflichtigen Leistungen sind insbesondere als Anschluss-, Benutzungs-, Liefer- und Verwaltungsaufwendungen in Rechnung zu stellen.
C. Preise
Art. 30 Preisstrukturen

Die gewerblichen Leistungen der WERKE Vaz/Obervaz sind zu Preisen anzubieten, welche einen über mehrere Jahre positiven Deckungsbeitrag und die Erzielung eines angemessenen Gewinns ermöglichen.

Art. 31 Übergang von Tarifen zu Preisen

Der Verwaltungsrat ist nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts berechtigt, Tarife aufzuheben und einen Preisrahmen festzulegen. Art. 17 Abs. 4 bleibt vorbehalten.

D. Rechnungslegung und Finanzierung

Art. 32 Rechnungslegung

Die WERKE Vaz/Obervaz führen eine eigenständige Rechnung einschliesslich eines zweckmässigen Controllings.

Die Rechnungslegung hat nach den für kotierte Aktiengesellschaften geltenden Bilanzierungsvorschriften¹ unter Beachtung der branchenüblichen Abschreibungssätze zu erfolgen.

Art. 33 Konzessionsgebühr

Die WERKE Vaz/Obervaz bezahlt der Gemeinde eine Konzessionsgebühr.

Die Abgabe wird in der Konzession festgelegt und bemisst sich nach der aus den Verteilnetzen ausgespiessenen Gesamtenergiemenge multipliziert mit einem Ansatz von 0.5 Rp. – 4.0 Rp./kWh für Strom.

Die WERKE Vaz/Obervaz ist berechtigt, die Abgaben gemäss Abs. 2 auf die Endverbraucherin und den Endverbraucher abzuwälzen. Die Abgabe ist in der Energierechnung nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.

¹ Fachempfehlungen des Swiss GAAP FER

Art. 34 Abrechnung von Leistungen

Leistungen der WERKE Vaz/Obervaz für die Gemeinde, insbesondere für die öffentliche Beleuchtung und für öffentliche Brunnen, sowie Leistungen der Gemeinde für die WERKE Vaz/Obervaz werden gegenseitig zu marktüblichen Preisen ohne Quersubventionierung in Rechnung gestellt.

Art. 35 Darlehen

Die Gemeinde kann der WERKE Vaz/Obervaz Darlehen gewähren. Diese werden marktgerecht verzinst. Der Gemeindevorstand legt den Zinssatz fest.

Art. 36 Dotationskapital

Das Dotationskapital besteht aus dem der WERKE Vaz/Obervaz von der Gemeinde übertragenen Anlagevermögen. Das Dotationskapital ist risiko- und marktgerecht zu verzinsen. Die Einzelheiten werden im Rahmen der Konzession geregelt.

Art. 37 Gewinnablieferung an die Gemeinde

Den Gewinn kann die WERKE Vaz/Obervaz ganz oder teilweise (Anteil am Bilanzgewinn) an die Eigentümerin ausrichten.

Über die Form der Ausschüttung entscheidet der Verwaltungsrat.

VI. Haftung, Rechtspflege, Vollzug**Art. 38 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der WERKE Vaz/Obervaz haftet in erster Linie das Anstaltsvermögen. Subsidiär haftet die Gemeinde für die Verbindlichkeiten der Anstalt.

Für privatrechtlich organisierte Gesellschaften der WERKE Vaz/Obervaz kommen für die Haftung ausschliesslich die obligatorischen Bestimmungen des Privatrechts zur Anwendung.
Art. 39 Rechtspflege
Gegen eine Verfügung der WERKE Vaz/Obervaz kann die betroffene Person innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeindevorstand erheben.
Im Übrigen gilt das kantonale Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.
Art. 40 Vollzug
Der Gemeindevorstand vollzieht dieses Gesetz und trifft die erforderlichen Anordnungen und Massnahmen.
Er ist insbesondere befugt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, um die Produktions-, Übertragungs- und Verteilanlagen der WERKE Vaz/Obervaz sowie alle ihrem Betrieb dienenden Sach- und Vermögenswerte und die damit im Zusammenhang stehenden Beteiligungen, Rechte und Pflichten in die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt einzubringen.
VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen
Art. 41 Errichtung der WERKE Vaz/Obervaz
Die WERKE Vaz/Obervaz als öffentlich-rechtliche Anstalt entsteht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.
Die Bestellung der Geschäftsleitung erfolgt erstmals durch den Gemeindevorstand.
Art. 42 Datenaustausch
Die Gemeinde und die WERKE Vaz/Obervaz stellen sich die für die Erfüllung dieses Gesetzes, der Konzession und der Eigentümerstrategie notwendigen Personendaten gegenseitig, sofern notwendig im Abrufverfahren, und unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 43 Eröffnungsbilanzen

Die Eröffnungsbilanz entspricht den am 1. Januar 2025 geltenden Buchwerten gemäss Schlussbilanz.

Art. 44 Überführung der Anstellungsverhältnisse

Das Personal ist nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes öffentlich-rechtlich durch die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt WERKE Vaz/Obervaz anzustellen.

Die Arbeitsverhältnisse werden von der WERKE Vaz/Obervaz übernommen.

Art. 45 Inkrafttreten

Der Gemeindevorstand bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.